

meine Bemerkung zu dem Gesetzentwurf zu machen hat, so gehen wir nun auf die specielle Berathung desselben über.

Referent Vicepräsident v. Erieger n: Der Eingang des Gesetzes ist so gefaßt:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. zc.

haben zu vollständiger Erledigung der in §. 25 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen über Heimathrecht und Staatsbürger- (Unterthanen-) Recht die Erlassung eines Gesetzes über Erwerbung und Verlust des sächsischen Unterthanenrechts beschlossen und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt.

Hier bitte ich um die Erlaubniß, zunächst eine einzige Bemerkung aus dem Berichte der jenseitigen Kammer einzuschalten. Nämlich in der ersten Kammer ist beschlossen worden, diesem Eingange eine andere Fassung zu geben und diese andere Fassung ist in dem Berichte Ihrer Deputation nicht wörtlich wieder abgedruckt worden; es wird aber in dem Berichte darauf Bezug genommen, und ich bitte daher um die Erlaubniß, diese Fassung Ihnen zunächst mitzutheilen. Sie lautet nach Seite 48 des jenseitigen Berichtes so:

„Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc.

haben, in Betracht, daß dem im §. 25 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Vorbehalte besonderer gesetzlicher Bestimmungen über Heimath- und Staatsbürgerrecht theils durch das Heimathsgesetz vom 26. November 1834, theils durch die verschiedenen, die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Unterthanen regelnden organischen Gesetze, namentlich das Wahlgesetz vom 24. September 1831, die Städteordnung vom 2. Februar 1832 und die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 nach jenen beiden Richtungen hin bereits Genüge geschehen ist, zu weiterer und vollständiger Erledigung desselben die Erlassung eines Gesetzes über Erwerbung und Verlust des sächsischen Unterthanenrechtes beschlossen und verordnen demnach zc.“

Der Bericht Ihrer Deputation spricht sich hierüber so aus:

Soviel hiernächst den Eingang des Gesetzes angeht, so empfiehlt sich allerdings die in der ersten Kammer angenommene Fassung — (die ich Ihnen soeben vorlesend mittheilte) — insofern, als sie zugleich nähere Nachweisung darüber enthält, weshalb die in §. 25 der Verfassungsurkunde ertheilte Zusicherung mit Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes vollständig zur Erledigung gelange. Auf der andern Seite erscheint es nicht ganz unbedenklich, im Eingange eines Gesetzes die Motiven seiner Erlassung besonders anzugeben, auch können, wie oben gezeigt worden ist, wenigstens nicht unerhebliche Zweifel dagegen erhoben werden, ob durch den Ausdruck „Staatsbürgerrecht“ in §. 25 der Verfassungsurkunde noch etwas anderes, als Staatsangehörigkeit habe bezeichnet werden sollen; und endlich ließen sich vielleicht, um auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, den Seite 48 des jenseitigen Berichtes aufgeführten Gesetzen noch andere mit gleichem Rechte anreihen.

Die Deputation rath aus allen diesen Gründen und in Hinblick auf frühere Vorgänge, namentlich auf das Heimathsgesetz vom 26. November 1834, der Kammer an; die Erwäh-

nung der betreffenden Stelle der Verfassungsurkunde, sowie anderer specieller Gesetze, im Eingange des Gesetzes zu vermeiden und demselben folgende Fassung zu geben:

„Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. haben die Erlassung eines Gesetzes über Erwerbung und Verlust des sächsischen Unterthanenrechts beschlossen und verordnen demnach unter Zuziehung Unserer getreuen Stände, wie folgt:“

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf den Eingang des Gesetzentwurfes etwas bemerke? Es handelt sich nämlich hier, meine Herren, um die Fassung dieses Eingangs. Die erste Kammer hat dessen Fassung abzuändern beschlossen. Diese abgeänderte Fassung ist in dem Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer Seite 48 zu lesen. Unsere Deputation ist damit nicht einverstanden, weil theils Motiven zu dem Gesetze darin aufgenommen worden, was sie bedenklich findet, theils weil darin Gesetze, als mit dem vorliegenden im Zusammenhange stehend, angezogen worden sind, gegen deren Vollständigkeit unserer Deputation Zweifel beigegangen sind, theils endlich, weil es ungewiß erscheinen dürfte, ob der Ausdruck „Staatsbürgerrecht“ in §. 25 der Verfassungsurkunde ausschließlich die Staatsangehörigkeit habe bezeichnen sollen. Aus allen diesen Gründen hat nun die Deputation vorgeschlagen, die Fassung, welche die erste Kammer dem Eingange des Gesetzes hat geben wollen, abzulehnen und dagegen die von ihr selbst vorgeschlagene Fassung zu genehmigen, welche von der im Gesetzentwurf enthaltenen nur insoweit abweicht, als darin die Worte: „zur vollständigen Erledigung“ bis „Unterthanenrecht“ ausfallen sollen. Nach dem Vorschlage der Deputation würde der Eingang des Gesetzes nun so lauten: „Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. haben die Erlassung eines Gesetzes über Erwerbung und Verlust des sächsischen Unterthanenrechts beschlossen und verordnen demnach unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:“ Ich frage: ob die Kammer hierin der Ansicht der Deputation beistimme, die von der ersten Kammer angenommene Fassung des Eingangs des Gesetzentwurfes ablehne und dagegen diejenige genehmige, welche die Deputation in ihrem Berichte vorgeschlagen hat? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es ist sonach jene Fassung der ersten Kammer abgelehnt und die von unserer Deputation gegebene angenommen.

Referent Vicepräsident v. Erieger n:

A b s c h n i t t I.

Erwerbung des Unterthanenrechts.

§. 1. *)

Erwerbungsgründe.

Das Unterthanenrecht im Königreiche Sachsen wird begründet:

*) Die zu den einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs gegebenen Motiven s. *W. I. R. Nr. 8. S. 75* flg.